

Verpflegungsgeld an Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Art der Verpflegungsteilnahme	Tgl. Verpflegungsgeld
Keine Essensteilnahme	0,00 €
Kind ist vom Verpflegungsgeld befreit ¹⁾	0,00 €
Kind im Kindergarten	3,75 €
Kind im Kindergarten (teilweise erlassen) ²⁾	1,00 €
Kind im Hort oder Tagesheim	3,95 €
Kind im Hort oder Tagesheim (teilweise erlassen) ²⁾	1,00 €
Kind im Haus für Kinder	
im Kindergarten	4,25 €
im Kindergarten (teilweise erlassen) ²⁾	1,00 €
im Hort	4,45 €
im Hort (teilweise erlassen) ²⁾	1,00 €
Krippenkind (Langzeitplatz) ³⁾	3,85 €
Krippenkind (Langzeitplatz, teilweise erlassen) ^{2) 3)}	1,00 €
Krippenkind (Kurzzeitplatz) ³⁾	3,55 €
Krippenkind (Kurzzeitplatz, teilweise erlassen) ^{2) 3)}	1,00 €
Krippenkind außerhalb der Mittagszeit ³⁾	1,85 €
Krippenkind außerhalb der Mittagszeit (teilweise erlassen) ^{2) 3)}	1,00 €
Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung ⁴⁾ (gilt für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter)	1,00 €

Anmerkungen:

- ¹⁾ Bei Vorliegen einer „besonderen sozialpädagogischen Notlage“ kann durch die zuständige Bezirkssozialarbeit eine komplette Befreiung vom Verpflegungsgeld erfolgen. Ebenso kann die Zentrale Gebührenstelle bei in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz lebenden Familien oder bei Kindern, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind oder bei Pflegekindern, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, auf Antrag eine komplette Befreiung vom Verpflegungsgeld festsetzen.
- ²⁾ Bei Vorliegen einer „besonderen sozialpädagogischen Notlage“ kann durch die zuständige Bezirkssozialarbeit eine Ermäßigung auf täglich 1,00 € erfolgen. Ebenso kann die Zentrale Gebührenstelle bei aktuellem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf täglich 1,00 € festsetzen.
- ³⁾ Die aufgeführten Verpflegungsgelder für Krippenkinder gelten auch für diejenigen Krippenkinder, die ein Haus für Kinder besuchen.
- ⁴⁾ Eine Kostenübernahmeerklärung kann für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter bei aktuellem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder bei aktuellem Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag von den zuständigen Sozialbürgerhäusern auf Antrag ausgestellt werden.